

Medienkundlicher Lehrgang an der Universität Graz

Leiter: Univ.-Prof. Dr. Hermann Baltl, A-8010 Graz, Universitätsplatz 3, Tel. (0316) 31-5-81, Nbst. 466-
380/3400

Graz, am 3.12.1992

An das
Präsidium des Österr. Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	1496-GE/19
Datum:	10. DEZ. 1992
Verteilt	14. Dez. 1992

Betr.: Zl. 680 000/2-V/4/92 vom 26.11.1992

Dr. G. G. G. G.

Der vorliegende Gesetzentwurf mit unangemessen kurzer Frist zur Stellungnahme (Zustellung am 28. November), ist legislativ und sachlich unbefriedigend:

1.) Legislativ unbefriedigend:

Die vorgeschlagenen Einfügungen in das Rundfunkgesetz 1984, BGBl. Nr. 379, sind sowohl unbestimmt und geben beliebiger Auslegung weiten Spielraum (z.B. § 3a: Was ist "praktisch durchführbar"?) als auch kaum oder nicht verständlich (z.B. § 3b). Dazu kommen einzelne, sich selbst widersprechende Bestimmungen: Einerseits wird Werbung für Tabak und Spirituosen grundsätzlich verboten (§ 5, Abs. 4), andererseits werden (§ 5d) Kriterien für Alkoholwerbung festgesetzt!

2.) Sachlich unbefriedigend:

Der Entwurf geht überhaupt nicht auf die Qualität der Sendungen, sondern im wesentlichen nur auf die europäische Herkunft ein. In der Praxis bedeutet das eine weitere Überschwemmung mit Produkten aus der Bundesrepublik Deutschland.

Wenn durch Homogenisierungszwänge keine grundsätzliche Änderung möglich sein sollte, müßten wenigstens unbestimmte, unklare und widersprechende Formulierungen beseitigt werden.

me